PRÜFUNGS-ORDNUNG

hochschule für gestaltung gesellschaftsgestaltung

Social Design: Transformative Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
[BA]

BACHELOR OF ARTS

Prüfungsordnung für den Studiengang

Social Design: Transformative Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

[Bachelor of Arts]

hochschule für gesellschaftsgestaltung

Bachelor of Arts [180 ECTS, Vollzeit]
an der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung (HfGG)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung vom 16.09.2026, genehmigt durch das Präsidium am 01.10.2026 und unterzeichnet vom Präsidenten der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung

Prof. Dr. Lars Hochmann
am 01.10.2026

Präambel

Der Senat der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung hat am 16.09.2026 die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Social Design: Transformative Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ beschlossen. Das Präsidium hat diese gemäß § 119 HochSchG Rheinland-Pfalz vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), genehmigt. Sie wird nachfolgend bekannt gemacht.
Die Ordnung berücksichtigt die Vorgaben der Landesverordnung zur Studienakkreditierung (HSchulQSAkkrV RP) in der jeweils geltenden Fassung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
§ 3 Akademischer Grad
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums, Leistungspunktesystem
§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
§ 6 Öffentlichkeit von Prüfungen
§ 7 Prüfungsorganisation, Prüfungsfristen, Meldefristen
§ 8 Prüfungsausschuss
§ 9 Prüfende und Beisitzende
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
§ 12 Eigenständigkeit von Prüfungsleistungen, Einsatz generativer KI-Systeme
§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungsverfahren

§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung
§ 15 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
§ 16 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
§ 17 Modulübergreifende Prüfungen und Gruppenprüfungen
§ 18 Bachelorarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit
§ 19 Bachelorarbeit: Abgabe, Kolloquium und Bewertung
§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Erlöschen des Prüfungsanspruchs
§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung
§ 22 Nachteilsausgleich
§ 23 Mutterschutz, Elternzeit und Pflegeverantwortung
§ 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
§ 26 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
§ 27 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren
§ 28 Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 29 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
§ 30 Übergangsbestimmungen
§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Fachspezifischer Anhang

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung enthält die Vorschriften für alle Prüfungen im Bachelorstudiengang „Social Design: Transformative Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ an der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung (HfGG).

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

(1) Der Studiengang befähigt Studierende dazu, gesellschaftliche und wirtschaftliche Zusammenhänge wissenschaftlich zu durchdringen, in diesen Bereichen neue Arrangements zu entwerfen und Transformationsprozesse verantwortlich mitzugestalten. Über die beruflichen Zielsetzungen hinaus ist es Kernanliegen des Studiengangs, zur aktiven und verantwortlichen Teilhabe in der Zivilgesellschaft zu befähigen. Daneben qualifiziert er für ein Masterstudium in wirtschafts- und gesellschaftswissenschaftlichen Studiengängen, insbesondere solchen mit pluraler, nachhaltigkeits- oder transformationsbezogener Ausrichtung.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob Studierende die wissenschaftlichen Grundlagen, die Methodenkompetenz und die berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben haben, die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlich sind. Dabei handelt es sich insbesondere darum,

- die Grundlagen verschiedener Theorien gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandels zu verstehen und kritisch reflektieren zu können, hierbei Wirtschaft auf Basis eines interdisziplinär informierten und multiperspektivischen Theoriefundus als Teil eines verwobenen Gesamtsystems verstehen und reflektieren zu können,
- die gesellschaftliche Wirkmächtigkeit wirtschaftlicher Praktiken und wirtschaftswissenschaftlicher Theorien kritisch diskutieren zu können,
- Leistungsfähigkeit und Grenzen einer Pluralität grundlegender wissenschaftlicher Methoden zu verstehen und zu erproben, um diese verantwortlich einsetzen zu können,
- ein exemplarisch vertieftes Grundverständnis über sozial-ökologische Herausforderungen der Gegenwart und die Rolle ökonomischer Prozesse in ihnen zu erarbeiten, um vor diesem Hintergrund beispielhafte Lösungsansätze zur nachhaltigen Gesellschaftsgestaltung in konkreten Feldern entwickeln zu können,
- im Team das erworbene Wissen und Können zur Lösung komplexer Aufgaben anwenden zu können und Entscheidungen mitverantworten zu können,
- auf Basis einer multiperspektivischen und interdisziplinär verknüpften Wirtschaftswissenschaft eigene Forschungsfragen zu relevanten Transformationsfragen zu entwickeln, diese zu operationalisieren, methodenadäquat anzuwenden und Forschungswege und -ergebnisse darzustellen sowie einem transdisziplinären Publikum verständlich zu machen,
- eigenständig Entwürfe für soziale Arrangements zu entwickeln, deren Adressat:innen, Wirkungsannahmen, Voraussetzungen, Nebenwirkungen und Grenzen zu benennen und die Entwürfe in realen oder realistischen Zusammenhängen zu erproben und auszuwerten,
- gemeinsinnorientiert zu handeln und eigene sowie kollektiv getroffene Entscheidungen auch und gerade in unsicheren Umbruchssituationen im Team zu verantworten,
- das eigene gegenwärtige und zukünftige Handeln vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungsmöglichkeiten zu reflektieren und auf dieser Basis ein geeignetes berufliches Umfeld zu identifizieren.

(3) Der Studiengang entspricht der Bachelorebene des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse und führt zu Niveau 6 des Deutschen und des Europäischen Qualifikationsrahmens.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Gesellschaftsgestaltung den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.).

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums, Leistungspunktesystem

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester.
(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Anzahl und Umfang der Module ergeben sich aus der Anlage (Fachspezifischer Anhang), die Bestandteil dieser Ordnung ist.
(3) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Module umfassen mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte.
(4) Der Studienumfang beträgt insgesamt 180 Leistungspunkte. Ein ECTS Credit entspricht dabei einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.
(5) Die Hochschule stellt sicher, dass das Studium im Rahmen der Prüfungsordnung des Studiengangs einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Bachelorprüfung kann auch vor der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen vorliegen.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelor-Studium kann nur zugelassen werden, wer eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder
- Fachhochschulreife; nachzuweisen sind der schulische und der berufsbezogene Teil, oder
- eine erfolgreich abgeschlossene Meisterprüfung oder eine der Meisterprüfung vergleichbare Prüfung (gemäß § 65 HochSchG und nach den §§ 45, 51a und 122 der Handwerksordnung sowie gemäß § 4 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen), verbunden mit dem Nachweis einer umfassenden Beratung von Seiten der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung gemäß § 6 der Landesverordnung oder
- Beruflich Qualifizierte ohne Meisterprüfung, die eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen haben (Gesamtnotendurchschnitt der Berufsausbildungsprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von 2,5 oder besser), verbunden mit dem Nachweis einer umfassenden Beratung von Seiten der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung oder
- Einschlägige fachgebundene Hochschulreife; verbunden mit dem Nachweis einer umfassenden Beratung von Seiten der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung, insbesondere über die formale Geeignetheit des Abschlusses für den gewünschten Studiengang.

Ergänzend gelten § 2 Abs. 2 und 3 der Zulassungsordnung, insbesondere zur Bestimmung des qualifizierten Ergebnisses und zum Beratungsgespräch.
(2) Bewerbende mit einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung können Zugang erhalten, soweit die Gleichwertigkeit mit einer Zugangsberechtigung nach Absatz 1 nachgewiesen wird. Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Ist die Gleichwertigkeit nicht gegeben, kann der Zugang über den erfolgreichen Abschluss eines Studienkollegs und die Feststellungsprüfung erworben werden. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache richtet sich nach § 5 Abs. 2 und 3 der Zulassungsordnung.
(3) Das Zulassungsverfahren einschließlich des Eignungsfeststellungsverfahrens richtet sich nach der Zulassungsordnung der Hochschule, insbesondere nach deren § 7. Die Einschreibung richtet sich nach der Immatrikulationsordnung der Hochschule.

§ 6 Öffentlichkeit von Prüfungen

Mündliche Prüfungen sind in der Regel hochschulöffentlich. Auf formlosen Antrag der zu prüfenden Person wird die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen. Die:der Gleichstellungsbeauftragte nimmt auf Antrag der zu prüfenden Person bei mündlichen Prüfungen teil.

§ 7 Prüfungsorganisation, Prüfungsfristen, Meldefristen

(1) Anmeldetermine und Rücktrittstermine zu den studienbegleitenden Prüfungen werden elektronisch bekannt gegeben. Für die Einhaltung der Fristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.
(2) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, wenn und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zu den Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Lebenssituationen gemäß § 22 und Wiederholungsprüfungen, wenn diese Folge eines Auslandssemesters sind, für das beurlaubt worden ist.
(3) Die Anmeldung zu Prüfungen gilt als bindend, wenn sie nicht durch eine fristgerechte schriftliche Abmeldung zurückgezogen wird. Darüber hinaus ist ein Rücktritt aus triftigen Gründen möglich. Näheres regelt § 11 Absatz 2.
(4) Sind für ein Semester drei oder mehr schriftliche Prüfungsleistungen mit Abgabefrist angemeldet, kann die Bearbeitungszeit einzelner Leistungen auf Antrag verlängert werden. Der Antrag setzt keinen individuellen Nachteil im Sinne des § 22 voraus. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.
(5) Ist ein Teilzeitstudium nach § 9 der Immatrikulationsordnung genehmigt, verlängern sich die Fristen nach dieser Ordnung, insbesondere die Wiederholungsfristen nach § 20 Absatz 2, entsprechend dem verringerten Arbeitsaufwand. Über die Berechnung im Einzelfall entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses auf Antrag. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nach § 18 Absatz 3 bleiben unberührt.
(6) Die Hochschule bietet in jedem Studienjahr mindestens eine Gelegenheit zur Wiederholung jeder studienbegleitenden Prüfung an. Ist die Prüfungsform an die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gebunden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine gleichwertige andere Prüfungsform zulassen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt durch den Senat für die Dauer von zwei Jahren; die Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich. Für die Studiengänge der Hochschule kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Die Geschäfte des Prüfungsausschusses führt das Prüfungsamt.
(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem vom Senat eingesetzten Mitglied aus der Gruppe der professoralen Hochschullehrer:innen der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung als Vorsitz, zusätzlich zwei weiteren Mitgliedern dieser Gruppe sowie jeweils einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden, einem Mitglied der Verwaltung und einem studentischen Mitglied, das für ein Jahr bestellt wird. Das studentische Mitglied hat eine beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden sowie Beisitzenden wirkt es nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner professoralen Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitz.
(3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Ihm obliegen insbesondere die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden nach § 9, die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung nach § 13 sowie die Entscheidung über zusätzliche Prüfungsformen nach § 16 Absatz 26.
(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
(5) Der Ausschuss kann dem Vorsitz widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Beschwerden gegen diese Entscheidungen entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
(6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen. Die Teilnahme ist der geprüften und den prüfenden Personen mitzuteilen.
(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

(1) Prüfende und Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Der fachliche Bereich der Prüfungserlaubnis ist dabei zu spezifizieren. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Beisitzenden den Prüfenden übertragen. Der Prüfungsausschuss führt ein Verzeichnis der Prüfenden und ihres jeweiligen fachlichen Bereichs und hält es aktuell.
(2) Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden fachlichen Bereich zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Zur selbständigen Lehre berechtigt ist, wem die Hochschule Lehraufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen hat. Dazu zählen neben den in § 24 Abs. 1 Satz 1 HochSchG genannten Personen insbesondere wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeitende mit selbständigen Lehraufgaben, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte im Umfang und für die Dauer ihres Lehrauftrags.
(3) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen in einem Modul, das sie selbst verantworten oder in dem sie lehren, bedarf es keiner gesonderten Bestellung, soweit die Lehrenden die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen.
(4) Soweit die Eigenart der Prüfung es erfordert, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden, auch wenn sie nicht Mitglieder oder Angehörige einer Hochschule sind. Dies gilt insbesondere für die gestaltungsorientierten Prüfungsformen gemäß § 16 und § 18. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall; die Entscheidung ist zu begründen und aktenkundig zu machen.
(5) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 24 Abs. 2 HochSchG). Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die diese Voraussetzung ebenfalls erfüllen.
(6) Die Bestellung gilt unbefristet. Die Prüfungsberechtigung erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft oder Angehörigeneigenschaft, der Beschäftigung oder des Lehrauftrags. Für bereits begonnene Prüfungsverfahren einschließlich Wiederholungsprüfungen sowie für die Betreuung und Bewertung bereits ausgegebener Abschlussarbeiten bleibt sie darüber hinaus bestehen, längstens jedoch für achtzehn Monate. Der Prüfungsausschuss kann eine Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen.
(7) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie dürfen an einer Prüfung nicht mitwirken, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, insbesondere wenn sie mit der geprüften Person verwandt oder verschwägert sind oder in einer engen persönlichen Beziehung zu ihr stehen. Die betroffene Person zeigt dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich an; dieser bestellt eine andere prüfende Person.
(8) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person abgenommen (§ 26 Abs. 3 Nr. 1 HochSchG). Die beisitzende Person führt die Niederschrift; sie ist vor der Notenfestsetzung zu hören, bewertet aber nicht.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Prüfungsleistungen werden von den nach § 9 zur Prüfung berechtigten Personen bewertet. Zuständig ist in der Regel die lehrende Person. Sind für ein Modul mehrere Prüfende zuständig, wird dies mit den Prüfungsmodalitäten zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; die Prüfenden setzen die Note einvernehmlich fest, im Übrigen gilt Absatz 8.
(2) Die Bewertung soll den Studierenden in der Regel innerhalb von zwölf Wochen vorliegen. Sie soll spätestens jedoch bis zum Ende des auf die Prüfungsleistung folgenden Semesters bekannt gegeben werden. Eine Verzögerung des Studienabschlusses soll nach Möglichkeit vermieden werden. Bei mehrteiligen Prüfungsleistungen beginnt die Frist mit der Abgabe des letzten Teils. Für die Bachelorarbeit gelten § 19 Absatz 2.
(3) Können Prüfende die Prüfung oder die Bewertung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig vornehmen – insbesondere, weil sie ausgeschieden, längerfristig verhindert oder von der Mitwirkung ausgeschlossen sind –, geht die Zuständigkeit auf die modulverantwortliche Person über, sofern diese nach § 9 zur Prüfung berechtigt ist. Alternativ bestimmt der Vorsitz des Prüfungsausschusses eine nach § 9 berechtigte Person; der Prüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Liegt die Prüfungsleistung nicht in einer Form vor, die eine eigenständige Bewertung ermöglicht, insbesondere bei mündlichen sowie bei praktisch-gestalterischen Prüfungsleistungen, ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung zu erbringen. Dieser Versuch wird nicht auf die Zahl der Wiederholungsversuche angerechnet.
(5) Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen zur Folge hätte, dass das Studium nicht fortgesetzt werden kann, werden von zwei Prüfenden bewertet.
(6) Die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen erfolgen in deutschen Noten. Unbenotete Leistungen werden mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet.
(7) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende deutsche Noten zu verwenden:

Note	Bedeutung
1,0 / 1,3	sehr gut: eine hervorragende Leistung
1,7 / 2,0 / 2,3	gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 / 4,0	ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tab. 1: *Notenübersicht und Bedeutung*

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen, werden deren Bewertungen durch Ermittlung des ggf. gewichteten arithmetischen Mittels zu einer Gesamtnote zusammengeführt.
(8) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ (bei unbenoteten Prüfungsleistungen) oder mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; die Leistung ist bestanden, wenn das Mittel mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt. Weichen die Bewertungen um mehr als 2,0 voneinander ab oder lautet nur eine von ihnen auf „nicht ausreichend“, so wirken die Prüfenden auf eine Einigung hin. Kommt sie nicht zustande, bestellt der Vorsitz des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person; die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden einander nächstliegenden Bewertungen. Die Leistung ist in diesem Fall nur bestanden, wenn mindestens zwei Bewertungen auf mindestens „ausreichend“ lauten.
(9) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
(10) Die Note lautet bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5: sehr gut; von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut; von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend; von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend; ab 4,1: nicht ausreichend.
(11) Um die nationale und internationale Vergleichbarkeit der Abschlussnote zu gewährleisten, wird dem Diploma Supplement eine Notenverteilungsskala beigefügt, sofern die relevante Referenzgruppe mindestens 30 Absolvent:innen umfasst. Die Notenverteilungsskala erfasst die statistische Verteilung der im jeweiligen Studiengang vergebenen Abschlussnoten des entsprechenden Jahrgangs und der zwei vorausgehenden Jahrgänge als Bezugsgröße. Ein Jahrgang umfasst die Abschlüsse seit dem 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres.
(12) Sollte die dringende Notwendigkeit gegeben sein (z. B. im Rahmen eines Wechsels an eine ausländische Universität), kann eine Notenverteilungsskala auch für studienbegleitende Prüfungsleistungen (Modulnoten) erstellt werden.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende ohne triftigen Grund

a. zu einem für sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheinen,
b. nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktreten,
c. die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nicht durchführen,
d. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die aus ärztlicher Sicht prüfungsrelevanten Befundtatsachen erkennen lässt. Bei Anerkennung der Gründe erfolgt keine Bewertung der Prüfungsleistung. Sie ist zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen. Ist die Prüfung zum nächsten regulären Termin nicht möglich, setzt der Prüfungsausschuss auf Antrag der geprüften Person einen Termin fest.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In leichten Fällen, insbesondere bei einzelnen fahrlässig unterlassenen Kennzeichnungen, kann stattdessen Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist gegeben werden. Eine Täuschung liegt auch vor, wenn generative KI-Systeme entgegen § 12 oder entgegen einer abweichenden Regelung der Lehrenden eingesetzt oder nicht offengelegt werden. Die Feststellung wird von den Prüfenden getroffen. Vorsätzliche Täuschungsversuche werden aktenkundig gemacht. Wird Studierenden zum zweiten Mal ein vorsätzlicher Täuschungsversuch nachgewiesen, kann der Prüfungsausschuss beim Präsidium den Widerruf der Einschreibung nach § 13 Abs. 4 der Immatrikulationsordnung beantragen; die Studierenden sind zuvor zu hören.

(4) Wird eine Prüfungsleistung gemäß den Absätzen 1 bis 3 als „nicht ausreichend“ bewertet, wird dies der oder dem Studierenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes, schriftlich mitgeteilt und begründet. Studierende können innerhalb von vier Wochen durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 durch den Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

§ 12 Eigenständigkeit von Prüfungsleistungen, Einsatz generativer KI-Systeme

(1) Prüfungsleistungen sind eigenständig zu erbringen. Fremde Beiträge sowie der Einsatz von Hilfsmitteln sind kenntlich zu machen. Eigenständigkeit bedeutet, dass die inhaltliche Verantwortung, die Auswahl und die Begründung der Aussagen bei den Studierenden liegen. Die Übernahme von durch generative KI-Systeme erzeugten Inhalten ohne eigene inhaltliche Durchdringung und Prüfung genügt dem nicht.

(2) Der Einsatz generativer KI-Systeme ist bei schriftlichen Prüfungsleistungen grundsätzlich zulässig; während mündlicher Prüfungen ist er unzulässig. Prüfungsleistungen können jederzeit vollständig ohne den Einsatz generativer KI-Systeme erbracht werden, ohne dass daraus ein Nachteil entsteht.

(3) Der Einsatz generativer KI-Systeme bei Prüfungsleistungen ist in einem KI-Anhang zu kennzeichnen. Art und Umfang der Nutzung sind nachvollziehbar auszuweisen.

(4) Lehrende können für einzelne Prüfungsleistungen abweichende Regelungen treffen. Diese sind wie eine geänderte Prüfungsform bekanntzugeben (siehe § 16 Absatz 3).

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Eigenständigkeit einer eingereichten Prüfungsleistung, können Prüfende ein fachliches Gespräch über die eingereichte Arbeit führen. Studierende sind zur Teilnahme verpflichtet. Verweigern sie das Gespräch ohne triftigen Grund, kann dies bei der Würdigung nach § 11 Absatz 3 berücksichtigt werden. Das Gespräch dient allein der Aufklärung; es ersetzt die Prüfungsleistung nicht und wird nicht gesondert bewertet. Über das Gespräch ist eine Niederschrift zu fertigen.

(6) Prüfungsleistungen, die nicht im unmittelbaren Kontakt zu Prüfenden erstellt werden (z. B. schriftliche Arbeiten, Podcasts, Hörspiele), ist eine Eigenständigkeitserklärung beizufügen. Für die Bachelorarbeit gilt § 18 Absatz 10.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form im Prüfungsamt vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, müssen durch eine:n beeidigte:n Übersetzer:in ins Deutsche übersetzt sein, sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall nicht darauf verzichtet. Über den Antrag wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen entschieden. Der Antrag soll im ersten Studienjahr gestellt werden.
(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden; die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf Antrag mit bis zu 50 % (siehe § 25 Abs. 4 HochSchG) auf die im Studiengang zu erbringenden Leistungen angerechnet werden, wenn

a. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, und
b. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den durch Studien- und Prüfungsleistungen zu erwerbenden, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss.
(4) Leistungen, die in sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung nach § 35 Abs. 4 Satz 1 HochSchG erbracht wurden, insbesondere in Certificates of Advanced Studies (CAS) oder Certificates of Basic Studies (CBS), werden auf die Module dieses Studiengangs angerechnet, wenn

a. für das Angebot die Prüfungsordnung für Angebote der hochschulischen Weiterbildung nach § 26 Abs. 6 HochSchG gilt,
b. das Angebot nach Qualifikationszielen, Arbeitsumfang und Anforderungsniveau dem Modul entspricht,
c. die Leistung nach den Anforderungen dieser Prüfungsordnung gestellt, betreut und bewertet wurde und
d. die Prüfenden nach § 9 bestellt waren.

Die Anrechnung erfolgt unter Übernahme der Note; unbenotete Leistungen werden mit dem Vermerk „bestanden“ angerechnet. Leistungen nach diesem Absatz sind an einer Hochschule erbrachte Leistungen im Sinne des § 25 Abs. 3 HochSchG; die Begrenzung nach Absatz 3 findet auf sie keine Anwendung.
(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind oder unter Zuhilfenahme belastbarer Umrechnungsweisen (z. B. der „modifizierten bayerischen Formel“) vergleichbar gemacht werden können – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Wenn die Notensysteme nicht vergleichbar sind oder gemacht werden können oder Kompetenzen und Fähigkeiten ohne Note angerechnet werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
(6) Als Mobilitätsfenster ist das fünfte Fachsemester vorgesehen. Vor einem geplanten Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule schließen die Studierenden mit dem Prüfungsausschuss eine Lernvereinbarung (Learning Agreement) ab, in der festgelegt wird, welche Module durch die dort zu erbringenden Leistungen ersetzt werden; werden die vereinbarten Leistungen erbracht, werden sie nach Absatz 2 anerkannt. Werden infolge des Aufenthalts Teile eines mehrsemestrigen Moduls oder einer modulübergreifenden Prüfung nach § 17 Absatz 2 nicht an der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung erbracht, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag fest, welche an der anderen Hochschule erbrachten Leistungen als gleichwertig anerkannt werden oder in welcher Form der fehlende Teil ersetzt wird; nach § 16 Absatz 2 bescheinigte Teilleistungen werden dabei berücksichtigt. Die Festlegung erfolgt so, dass ein Zeitverlust im Studienverlauf vermieden wird.

II. Prüfungsverfahren

§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus

a. den studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen (vgl. § 16) und

b. der Bachelorarbeit (vgl. §§ 18 und 19).

Die Bachelorprüfung umfasst auch die unbenoteten Modulprüfungen; diese müssen bestanden sein, gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein.

(2) Studierende können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

(3) Alle Prüfungen werden in Deutsch abgenommen, es sei denn, Studierende und Prüfende einigen sich einvernehmlich auf eine andere Sprache. Bei mündlichen Prüfungen muss auch die beisitzende Person diese Sprache auf dem relevanten Niveau beherrschen. Nimmt ein Mitglied des Prüfungsausschusses sein Recht auf beobachtende Teilnahme an einer Prüfung gemäß § 8 Absatz 7 wahr, so hat dies auch für dieses Mitglied zu gelten. Gleiches gilt für die:den Gleichstellungsbeauftragte:n, wenn diese Person nach § 6 zur Prüfung hinzugezogen wird. Bei Gruppenprüfungen müssen alle geprüften Personen einer anderen Sprache als Deutsch zustimmen.

§ 15 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung immatrikuliert oder als Zweithörer:in zugelassen ist.

(2) Die allgemeine Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Bachelorprüfung gilt mit der Immatrikulation als erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und kein Ablehnungsgrund nach Absatz 4 besteht.

(3) Die Studierenden geben gegenüber dem Prüfungsamt eine Erklärung darüber ab, ob sie an einer Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften in Deutschland in einem Bachelorstudiengang derselben oder einer verwandten Fachrichtung

a. immatrikuliert sind,

b. eine Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben,

c. von einer Bachelorprüfung rechtskräftig ausgeschlossen worden sind,

d. den Prüfungsanspruch verloren haben.

Die Erklärung ist Voraussetzung der Zulassung; unrichtige Angaben berechtigen zur Rücknahme nach § 25.

(4) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn:

a. die in § 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b. Studierende die Bachelorprüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften endgültig nicht bestanden haben oder

c. die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt werden können oder

d. Studierende ihren Prüfungsanspruch verloren haben.

(5) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses entscheidet über die Ablehnung nach Absatz 4.

§ 16 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Modulabschlussprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Wahl der Prüfungsform orientiert sich am Qualifikationsziel des Moduls.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Inhalte und Kompetenzen des jeweiligen Moduls. Eine Prüfung gemäß Absatz 1 soll in der Regel innerhalb desselben Semesters abgelegt werden, auf das sich die Prüfung bezieht. Werden bei einem mehrsemestrigen Modul oder bei einer modulübergreifenden Prüfung nach § 17 Absatz 2, insbesondere bei der Werkstatt und den Portfolios des Bereichs „neu sein“, Leistungen in mehreren Semestern erbracht, werden die in den einzelnen Semestern erbrachten Teilleistungen auf Antrag der Studierenden gesondert bewertet und bescheinigt, soweit dies aus Gründen der Mobilität, insbesondere für einen Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule oder einen Hochschulwechsel, erforderlich ist.

(3) Prüfungsleistungen können mündlich, schriftlich, oder mit Hilfe anderer Medien erbracht werden. Die Form der Prüfung ist im fachspezifischen Anhang dieser Prüfungsordnung festgelegt, sie entspricht dem Qualifikationsziel des Moduls, das in der Modulbeschreibung genannt wird. Ist für ein Modul mehr als eine mögliche Prüfungsform vorgesehen, so ist die tatsächliche Prüfungsform von der oder dem Lehrenden spätestens am Ende des ersten Blocks der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist verbindlich, sie ist in geeigneter Form schriftlich zu dokumentieren.
(4) Prüfungsformen können verlangen, dass eine Leistung für eine bestimmte Adressatengruppe außerhalb der Wissenschaft konzipiert und an sie gerichtet wird. Gegenstand der Bewertung ist der Adressatenbezug der Leistung, nicht ihre tatsächliche Veröffentlichung oder deren Wirkung. Sieht die Aufgabenstellung eine Veröffentlichung oder eine öffentliche Darbietung vor, kann alternativ ein gleichwertiges hochschulöffentliches oder nicht-öffentliches Format ohne Angabe von Gründen und ohne Folgen für die Bewertung gewählt werden.
(5) Die individuelle Anpassung von Prüfungsformen aus Gründen, die in der Person der Studierenden liegen, richtet sich abschließend nach § 22.
(6) Die studienbegleitenden Prüfungen werden in der Regel mit Noten gemäß § 10 bewertet. Einzelne Prüfungen können unbenotet bleiben. Diese sind im fachspezifischen Anhang besonders gekennzeichnet.
(7) Die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen gehört zum Workload und wird erwartet. Sie kann explizit verlangt werden, soweit das Erreichen der Lernergebnisse eines Moduls sie erfordert.
(8) Bei Prüfungsleistungen, die eigene Erhebungen bei Personen einschließen, sind die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten; die Einwilligung der Beteiligten ist zu dokumentieren. Die Veröffentlichung einer Prüfungsleistung ist nicht Voraussetzung ihres Bestehens. Über mündliche sowie praktisch-gestalterische Prüfungsleistungen ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die wesentlichen Gegenstände, der Verlauf und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.
(9) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

<u>Mündliche Formen</u>

a. Mündliche Prüfung
b. Referat mit Thesenpapier oder Handout
c. Präsentation
d. Gestaltung einer Seminarsitzung

<u>Schriftlich-wissenschaftliche Formen</u>

a. Hausarbeit
b. Essay
c. Forschungsbericht
d. Ethnografische Miniaturstudie
e. Policy Brief

<u>Prozess- und gestaltungsorientierte Formen</u>

a. Portfolio
b. Formatives Werkstattportfolio
c. Gestaltungsarbeit oder Entwurfsmappe
d. Gesellschaftliche Intervention
e. Projektarbeit in der Werkstatt mit mündlicher Präsentation

<u>Medial-öffentliche Formen</u>

a. Blogbeitrag
b. Podcast samt Shownotes
c. Kreativ-mediale Formate (insbesondere Hörspiel, Film, Vlog, szenische Formate) mit Begleitdokumentation

(10) In einer mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jede Studierende und jeden Studierenden in der Regel mindestens zwanzig und höchstens dreißig Minuten. Im Falle, dass die mündliche Prüfung praktische Anteile in einem relevanten Umfang enthält, sollten diese nicht länger als 15 Minuten sein. Das damit verbundene mündliche Gespräch muss mindestens 10 Minuten umfassen.

(11) Ein Referat mit Thesenpapier oder Handout macht deutlich, dass Studierende einen fachlichen Gegenstand wissenschaftlich aufbereiten, angemessen vorstellen und argumentativ erläutern bzw. verteidigen können. Mündlicher und schriftlicher Teil stehen in einem Verhältnis zueinander: Bei einem Referat von 30 Minuten umfasst das Thesenpapier 3.500 bis 7.000 Zeichen; bei einem kürzeren mündlichen Impuls von 15 Minuten umfasst die schriftliche Ausarbeitung 9.000 bis 12.500 Zeichen. Anlagen, etwa bei Fallstudien, können hinzukommen und werden auf den Umfang nicht angerechnet.
(12) Eine Präsentation umfasst die systematische Darstellung und Erläuterung eigener Arbeitsergebnisse, insbesondere eines durchgeführten Projekts, einer Studie oder eines Konzepts, die der Kommunikation der wesentlichen Ziele, Frage- und Aufgabenstellungen, Vorgehensweisen und Ergebnisse vor einem Fach- und gegebenenfalls Praxispublikum dient. Sie kann schriftlich (im Umfang von 18.000 bis 36.000 Zeichen), visuell (als Posterpräsentation o. ä.) oder filmisch (Dokumentarfilm, Erklärvideo o. a.) erfolgen. Alle Formen der Präsentation werden durch mündliche Erläuterungen von mindestens 15 Minuten ergänzt.
(13) Bei der Gestaltung einer Seminarsitzung konzipieren und leiten die Studierenden eine Lehreinheit von in der Regel 90 Minuten und dokumentieren Zielsetzung, didaktische Entscheidungen, Verlauf und Auswertung in einem begleitenden Text von 5.500 bis 9.000 Zeichen. Die Sitzung wird von der oder dem Lehrenden begleitet. Gegenstand der Bewertung sind Konzeption, Durchführung und Auswertung der Lehreinheit, nicht der Lernerfolg der übrigen Studierenden.
(14) Eine Hausarbeit erfordert die wissenschaftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; er sollte 18.000 Zeichen nicht unter- und 36.000 Zeichen nicht überschreiten. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten; diese begründen keinen Rechtsanspruch. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag bis um die Hälfte verlängert werden; dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Eine Hausarbeit kann in begründeten Fällen nach Absprache mit der prüfenden Person als Gruppenarbeit erbracht werden; § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.
(15) In einem Essay entwickeln die Studierenden eine These oder werfen eine interessante Frage auf, setzen sich mit dieser aus verschiedenen Perspektiven kritisch auseinander, wägen diese ab und formulieren und begründen einen eigenen Standpunkt. Der Essay sollte wissenschaftlich fundiert und zugleich anschaulich und verständlich formuliert sein. Der Umfang beträgt 9.000 bis 18.000 Zeichen.
(16) In einem Forschungsbericht weisen die Studierenden nach, dass sie ein Themengebiet unter Zuhilfenahme verschiedener Methoden aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchten und eine Problemstellung in diesem Kontext begründet bearbeiten und lösen können, so dass in Theorie und/oder Praxis bekannte Sachverhalte neu interpretiert, hinterfragt oder umgestaltet werden können. Zudem werden der eigene Standpunkt und die eigene wissenschaftliche Haltung reflektiert und begründet. Der Umfang beträgt 18.000 bis 36.000 Zeichen.
(17) Eine ethnografische Miniaturstudie erhebt und interpretiert eigenes empirisches Material aus einem abgegrenzten Feld und legt die eigene Rolle im Feld offen. Der Umfang beträgt 14.500 bis 25.000 Zeichen. Erhobenes Material, insbesondere Feldnotizen, Transkripte und Bildmaterial, wird als Anhang beigefügt und auf den Umfang nicht angerechnet.
(18) Ein Policy Brief analysiert eine gesellschafts-, wirtschafts- oder umweltpolitische Frage adressatenbezogen und leitet daraus eine begründete Handlungsempfehlung ab. Er setzt sich ausdrücklich mit kritischen Einwänden und mit den Grenzen der eigenen Empfehlung auseinander. Der Umfang beträgt 9.000 bis 12.500 Zeichen; Quellen sind auszuweisen.
(19) Ein Portfolio umfasst:

a. eine systematische Zusammenstellung von Unterlagen, Materialien, Dokumenten, Produkten o. ä. zu einem Thema, die das Ergebnis eines Lern- bzw. Entwicklungsprozesses sowie den entsprechenden Kompetenzerwerb der Studierenden dokumentiert,
b. eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von 5.500 bis 18.000 Zeichen.

Ein formatives Werkstattportfolio dokumentiert darüber hinaus den Arbeitsprozess in der Werkstatt einschließlich mindestens eines begründeten Iterationsschritts. Es entsteht begleitend über den Verlauf des Moduls. Buchstabe b gilt entsprechend.

(20) Eine Gestaltungsarbeit oder Entwurfsmappe legt einen Entwurf für eine soziale, organisationale oder gestalterische Problemstellung vor. Die Entwurfsmappe weist den Entwurfsprozess einschließlich mindestens einer verworfenen oder grundlegend überarbeiteten Variante aus und enthält eine schriftliche Reflexion der zugrunde liegenden Annahmen, der Adressat:innen sowie der Grenzen des Entwurfs im Umfang von 7.000 bis 18.000 Zeichen. Form und Umfang des gestalterischen Teils ergeben sich aus der Aufgabenstellung und werden mit den Prüfungsmodalitäten bekannt gegeben.
(21) Eine gesellschaftliche Intervention besteht aus der Planung, Durchführung und Auswertung eines Eingriffs in einen realen oder simulierten gesellschaftlichen Zusammenhang. Adressat:innen, Wirkungsannahme, Voraussetzungen, Nebenwirkungen und Grenzen sind zu benennen. Die Dokumentation umfasst 11.000 bis 18.000 Zeichen; bei Gruppenprüfungen erhöht sich der Umfang entsprechend der Zahl der Beteiligten. Gegenstand der Bewertung sind Konzeption, Durchführung und Auswertung der Intervention, nicht ihr Erfolg. Die Intervention ist vor ihrer Durchführung mit der prüfenden Person abzustimmen; Rechte und berechtigte Interessen Dritter sind zu wahren.
(22) Eine Projektarbeit in der Werkstatt mit mündlicher Präsentation umfasst die eigenständige Bearbeitung einer Gestaltungsaufgabe im Werkstattkontext und deren mündliche Darstellung von 20 bis 30 Minuten, an die sich ein Fachgespräch von mindestens 10 Minuten anschließt. Die Prozessdokumentation umfasst 7.000 bis 14.500 Zeichen.
(23) In einem Blogbeitrag bereiten die Studierenden einen fachlichen Gegenstand für eine nichtfachliche Öffentlichkeit auf, beziehen begründet Position und weisen die verwendeten Quellen aus. Der Umfang eines Beitrags beträgt 3.500 bis 7.000 Zeichen. Als Modulabschluss werden in der Regel zwei bis drei Beiträge verlangt.
(24) Ein Podcast samt Shownotes bereitet einen fachlichen Gegenstand auditiv auf; die Dauer beträgt 20 bis 45 Minuten. Die Shownotes umfassen 2.000 bis 5.500 Zeichen und weisen Quellen und Gestaltungsentscheidungen aus.
(25) Kreativ-mediale Formate (insbesondere Hörspiel, Film, Vlog, szenische Formate) werden mit einer Begleitdokumentation eingereicht. Die Dauer zeitbasierter Formate beträgt 10 bis 30 Minuten. Bei kreativ-medialen und gestaltungsorientierten Formaten ist ein wissenschaftlich-schriftlicher Begleitteil verpflichtend, der wissenschaftliche Fundierung, Quellen und Gestaltungsentscheidungen ausweist; er umfasst 7.000 bis 14.500 Zeichen.
(26) Andere als die in Absatz 9 genannten Prüfungsformen können in begründeten Fällen zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der modulverantwortlichen Person vor Beginn der Lehrveranstaltung; dabei sind die Form, ihr Umfang oder ihre Dauer und die Kriterien der Bewertung festzulegen und mit den Prüfungsmodalitäten bekannt zu geben. Regelmäßig genutzte Formen sind in Absatz 9 aufzunehmen; der Prüfungsausschuss legt dem Senat hierzu ggf. einen Vorschlag vor.

§ 17 Modulübergreifende Prüfungen und Gruppenprüfungen

(1) In der Regel wird je Modul eine Prüfungsleistung erbracht.
(2) Zwei oder mehr Module können gemeinsam geprüft werden (modulübergreifende Prüfung), wenn es einen hinreichend großen inneren Zusammenhang zwischen den betreffenden Modulen gibt. Die modulübergreifende Prüfung ist im fachspezifischen Anhang und im Modulhandbuch auszuweisen.
(3) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung zugelassen werden. Der Beitrag Einzelner muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen. Bestandteil der Gruppenprüfung ist eine individuelle Reflexion im Umfang von in der Regel 3.500 bis 4.500 Zeichen, in der die Studierenden den eigenen Beitrag zur gemeinsamen Leistung sowie die eigenen Lernerfahrungen darlegen; sie bleibt unbenotet. Eigene Anteile im gemeinsamen Produkt können darüber hinaus kenntlich gemacht werden.

§ 18 Bachelorarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

(1) Die Bachelorarbeit besteht aus

a. einer schriftlich ausgearbeiteten wissenschaftlichen Arbeit und

b. einem auf diese Arbeit bezogenen Kolloquium.

Die Bachelorarbeit kann wissenschaftlich oder gestaltungsorientiert angelegt sein. Beide Typen sind gleichwertig. Die gestaltungsorientierte Bachelorarbeit besteht aus Exposé, Gestaltungsaufgabe und wissenschaftlicher Reflexion; die Prozessentwicklung ist festzuhalten.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist beizufügen:

a. Thema der Bachelorarbeit (Arbeitstitel/Vorschlag)

b. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit

c. gegebenenfalls Nachweis über die entrichteten Prüfungsgebühren

d. die Angabe, ob die Arbeit wissenschaftlich oder gestaltungsorientiert angelegt werden soll

(3) Die Zulassung ist auszusprechen, wenn mindestens 120 Leistungspunkte erworben sind, allerdings nicht vor Abschluss des dritten Semesters.

(4) Mit der Zulassung bestellt der Prüfungsausschuss die erst- und die zweitprüfende Person; die erstprüfende Person betreut die Arbeit. Als Prüfende können alle nach § 9 zur Prüfung berechtigten Personen bestellt werden. Eine der beiden prüfenden Personen muss der Professor:innenschaft der Hochschule angehören.

(5) Das Thema wird zwischen den Studierenden und der erstprüfenden Person in einem persönlichen Gespräch festgelegt. Die Zulassung zur Bachelorarbeit hat rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss zu erfolgen, so dass Studierende die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können. Thema und Datum der Ausgabe (Zulassung) sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(6) Der Zulassungsantrag kann vor der Erteilung der Zulassung zurückgezogen werden. Die Zulassung ist zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

(7) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Sie umfasst regulär den Zeitraum von der Ausgabe des Themas (Zulassung zur Bachelorarbeit) (vgl. Absatz 5) bis zum Einreichen der schriftlichen Bachelorarbeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Fall der Rückgabe wird ein neues Thema ausgegeben; der Versuch gilt als nicht unternommen.

(8) Die Bearbeitungszeit verlängert sich bei nachgewiesener Krankheit sowie während der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes um die Dauer der Verhinderung, höchstens jedoch um acht Wochen. § 22 bleibt unberührt; über weitergehende Verlängerungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ein wegen längerer Krankheit oder während der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 20 Absätze 4 und 5 nicht angerechnet.

(9) Die schriftliche Bachelorarbeit ist fristgerecht in digitaler Form im Prüfungsamt einzureichen. Die Prüfenden können bei Ausgabe des Themas die Abgabe in gedruckter Form (DIN A4, gebunden) verlangen. Bei gestaltungsorientierten Bachelorarbeiten sind die Gestaltungsaufgabe und ihre Dokumentation in der in der Aufgabenstellung festgelegten Form einzureichen. Der Ausgabezeitpunkt des Themas (Zulassung) sowie der Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen.

(10) Der Bachelorarbeit ist eine handschriftlich unterschriebene Eigenständigkeitserklärung der verfassenden Person beizufügen. Darin ist zu erklären, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde, dass alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, als solche einzeln kenntlich gemacht sind, und dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Die Erklärung ist um eine Erklärung zum Einsatz generativer KI-Systeme zu ergänzen; diese benennt Art und Umfang der Nutzung und verweist auf den KI-Anhang nach § 12 Absatz 3. Fehlt die Erklärung oder ist sie unvollständig, fordert das Prüfungsamt zur Nachreichung innerhalb einer Woche auf; wird die Frist versäumt, gilt die Arbeit als nicht eingereicht.

§ 19 Bachelorarbeit: Abgabe, Kolloquium und Bewertung

(1) Mit der Bachelorarbeit zeigen Studierende, dass sie

a. ein begrenztes Sachgebiet mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können und in einer wissenschaftlichen Arbeit angemessen darstellen, kontextualisieren und reflektieren können,
b. ihre Ergebnisse angemessen mündlich darstellen, diskutieren und reflektieren können,
c. bei gestaltungsorientierten Arbeiten einen eigenen Entwurf entwickeln, erproben und wissenschaftlich begründen können.

(2) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 54.000 Zeichen nicht unter- und 90.000 Zeichen nicht überschreiten. Bei gestaltungsorientierten Bachelorarbeiten ergeben sich Umfang und Anforderungen an Exposé, Gestaltungsaufgabe und Dokumentation aus der Aufgabenstellung. Exposé, Gestaltungsaufgabe und wissenschaftliche Reflexion bilden eine Prüfungsleistung; sie werden gemeinsam bewertet. Das Verhältnis, in dem der gestalterische und der schriftliche Teil in die Bewertung eingehen, wird mit der Aufgabenstellung festgelegt und beträgt für den gestalterischen Teil höchstens die Hälfte. Die schriftliche Bachelorarbeit wird von der erst- und zweitprüfenden Person bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfenden. Die Bewertung soll in der Regel innerhalb von 12 Wochen nach Abgabe der Arbeit vorliegen.

(3) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit dauert mindestens 25 und höchstens 45 Minuten. Es findet nach Abgabe und Bewertung des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit statt. Es besteht aus einem Vortrag von 15 Minuten Dauer und einer auf die Arbeit und die Inhalte des Vortrags bezogenen Diskussion. Das Kolloquium wird von mindestens zwei Prüfenden gemäß § 9, darunter der erstprüfenden Person gemäß § 18 Absatz 4 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfenden. Es ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

(4) Zum Kolloquium sind Mitglieder und Angehörige der Hochschule sowie eingeladene Gäste zugelassen, soweit betroffene Studierende nicht widersprechen. Bei Störungen der Präsentation können die Prüfenden die Öffentlichkeit ausschließen.

(5) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für den schriftlichen Teil der Bachelorarbeit (gemäß Absatz 2) und der Note für das Kolloquium (gemäß Absatz 3). Dabei ist die Note für die schriftliche Bachelorarbeit zweifach, die Note für das Kolloquium einfach zu gewichten. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn diese mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(6) Die Bachelorarbeit kann als Gemeinschaftsarbeit von bis zu drei Studierenden angefertigt werden. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend; der individuell zu verantwortende Beitrag ist im Text abgegrenzt auszuweisen. Der Umfang erhöht sich entsprechend der Zahl der Beteiligten. Das Kolloquium wird für jede beteiligte Person gesondert abgenommen und bewertet.

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Erlöschen des Prüfungsanspruchs

(1) Einzelne studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind, können zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung muss spätestens innerhalb von 18 Monaten nach der Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 1 hinzuweisen.

(3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt der jeweilige Wiederholungsversuch als „nicht bestanden“. Satz 1 gilt nicht, wenn Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben; hierüber entscheidet auf Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuss. Bei nicht von den Studierenden zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(4) Wird das Kolloquium der Bachelorarbeit nicht bestanden, kann dieses innerhalb von 6 Monaten einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden, gilt die Bachelorarbeit insgesamt als nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen.

(5) Ist die Bachelorarbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des neuen Themas muss spätestens acht Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Bachelorarbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note der Bachelorarbeit; bei der Be-

kanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen. Die Möglichkeiten des Rücktritts gemäß § 18 Absatz 6 und der Rückgabe des Themas gemäß § 18 Absatz 7 sind jeweils nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon bei der ersten Abschlussarbeit Gebrauch gemacht wurde.
(6) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.
(8) Ist eine studienbegleitende Prüfung auch im zweiten Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden; der Prüfungsanspruch erlischt. Dasselbe gilt, wenn die Wiederholung der Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht bestanden ist. Studierende werden hierüber schriftlich unter Angabe der Rechtsbehelfsbelehrung unterrichtet. Das endgültige Nichtbestehen wird vom Prüfungsausschuss festgestellt; die Aufhebung der Einschreibung richtet sich nach § 13 Abs. 2 Buchst. b der Immatrikulationsordnung.
(9) Nach dem zweiten erfolglosen Prüfungsversuch sowie vor der Feststellung des endgültigen Nichtbestehens werden Studierende zu einer Studienberatung eingeladen. Die Teilnahme ist keine Voraussetzung für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung.

§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist insgesamt bestanden, wenn
a. alle benoteten studienbegleitenden Prüfungen und
b. die Bachelorarbeit
mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet wurden und alle unbenoteten Leistungen bestanden wurden.
(2) In die Note für die studienbegleitenden Prüfungen fließen die Noten sämtlicher benoteten Modulprüfungen abzüglich des Moduls der Bachelorarbeit ein. Der Stellenwert der Note des einzelnen benoteten Moduls ergibt sich aus dem Quotienten der Leistungspunkte des betreffenden Moduls und der Summe der Leistungspunkte aller Module, deren Noten in die Berechnung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Absatz 1 einfließen. Unbenotete Modulprüfungen müssen bestanden sein, gehen jedoch nicht in die Notenbildung ein.
(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewogenen Mittel folgender Noten:
a. Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Absatz 2 und der
b. Note der Bachelorarbeit gemäß § 19 Absatz 5.
Die Noten nach Buchstabe a und b werden im Verhältnis der Leistungspunkte gewichtet, die auf die benoteten studienbegleitenden Module einerseits und auf das Modul der Bachelorarbeit andererseits entfallen. Für die Bezeichnung der Note gilt § 10 Absatz 10. Ab einem Durchschnitt bis einschließlich 1,2 wird die Bezeichnung „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 22 Nachteilsausgleich

(1) Der Nachteilsausgleich stellt Chancengleichheit im Prüfungsverfahren her. Er verändert die Bedingungen, unter denen eine Prüfungsleistung erbracht wird; das nachzuweisende Kompetenzniveau bleibt unverändert. Eine Überkompensation ist ausgeschlossen. Im Zeugnis wird der Nachteilsausgleich nicht vermerkt.
(2) Berechtigt sind:
a. Studierende mit Behinderungen und chronisch kranke Studierende,
b. Studierende in Mutterschutz und Elternzeit nach Maßgabe des § 23,
c. Studierende, die nahe Angehörige pflegen oder versorgen,
d. Studierende, die sich in einer dauerhaften oder vorübergehenden belastenden Lebenslage von vergleichbarem Gewicht befinden; hierüber entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses.
(3) Das Verfahren ist zweistufig. Der Nachteilsausgleich wird einmalig beantragt und vom Vorsitz des Prüfungsausschusses dem Grunde nach bewilligt; hierfür ist ein geeigneter Nachweis vorzulegen. Auf dieser Grundlage können Studierende anschließend beim Prüfungsamt für einzelne Prüfungsleistungen Kompensationen beantragen. Diese sind rechtzeitig vor der Prüfungsleistung zu beantragen, in der Regel bis zum Ende der Anmeldefrist.
(4) Als Kompensationen kommen insbesondere in Betracht: die Änderung der Prüfungsform, die Verlängerung der Bearbeitungszeit, die Annullierung von Prüfungsanmeldungen, die Aufhebung von Meldefristen, die nicht-öffentliche Durchführung öffentlicher Prüfungsformate sowie bei begleitenden Formaten die Reduktion der Zahl geforderter Materialien bei gleichbleibendem Anspruch an den verbindenden Text und die Verschiebung einzelner Zwischenstände. Ein Wechsel der Prüfungsform ist zulässig, sofern das Ersatzformat dieselben Kompetenzen abbildet.

(5) Das Nähere regelt der Leitfaden Nachteilsausgleich. Die allgemeinen Entlastungsregelungen nach § 7 Absatz 4 stellen keinen Nachteilsausgleich dar und setzen keinen individuellen Nachteil voraus.
(6) Nachweise nach Absatz 3 werden ausschließlich vom Vorsitz des Prüfungsausschusses und dem Prüfungsamt zur Kenntnis genommen; sie werden getrennt von der Prüfungsakte aufbewahrt. Den Prüfenden wird nur die bewilligte Kompensation mitgeteilt, nicht ihr Grund.

§ 23 Mutterschutz, Elternzeit und Pflegeverantwortung

(1) Für Studierende gelten die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie die Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes. Auf ausdrücklichen schriftlichen Antrag können Studierende während der Schutzfristen an Lehrveranstaltungen teilnehmen und Prüfungen ablegen. Die Erklärung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden; aus dem Widerruf entsteht kein Nachteil.
(2) Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist dem erziehenden Elternteil einer eigenen Krankheit gleichzustellen.
(3) Erziehende können den Nachteilsausgleich nach § 22 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen.

§ 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich, spätestens acht Wochen nach der letzten Prüfung, ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der Module mit den jeweils erreichten Leistungspunkten und der jeweiligen Bewertung, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Unbenotete Module werden mit dem Vermerk „bestanden“ ausgewiesen; bei modulübergreifenden Prüfungen wird die gemeinsame Prüfung kenntlich gemacht. Die Bildung der Gesamtnote ist in einer Fußnote angemessen zu erläutern. Zusätzliche an der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen; ggf. erzielte Noten fließen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein. Das Zeugnis wird von der:dem Präsident:in der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung und der Studiengangsleitung unterzeichnet.
(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird von der:dem Präsident:in der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung und der Studiengangsleitung unterzeichnet.
(3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Diploma Supplement) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung verwendet.
(4) Ist die Bachelorprüfung (vgl. § 21) nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber eine schriftliche Nachricht.
(5) Auf Antrag wird Studierenden eine Bescheinigung (Transcript of Records) ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus und ob die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufführt.

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Haben Stu-

dierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme.
(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 24 Absatz 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Über den Entzug des akademischen Grades entscheidet das Präsidium nach Maßgabe des Hochschulgesetzes.

§ 26 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre in diesem Prüfungstermin erbrachten Prüfungsleistungen sowie in die hierzu angefertigten Gutachten und Korrekturen der Prüfenden gewährt. Dies gilt für schriftliche Prüfungsleistungen ebenso wie für andere Prüfungsleistungen (z. B. Podcasts, Filme oder Gestaltungsarbeiten) sowie für Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung zu stellen.
(2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre gesamte Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen sechs Wochen nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Mitteilung nach § 24 Absatz 4 zu stellen.
(3) Die Anträge sind an den Prüfungsausschuss zu richten; der Vorsitz bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Notizen ist zulässig; auf Verlangen werden Kopien oder Scans zur Verfügung gestellt. Wird eine Frist nach den Absätzen 1 und 2 aus nicht zu vertretenden Gründen versäumt, wird die Einsicht auch danach gewährt.

§ 27 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen der Prüfenden, des Prüfungsamts und des Vorsitzes des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden; dies gilt nicht für Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.
(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Präsidium der Hochschule eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium durch schriftlichen, zu begründenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Der Prüfungsausschuss ist vor der Entscheidung zu hören.
(3) Erheben Studierende substantiierte Einwände gegen eine Bewertung, nehmen die Prüfenden zu den Einwänden Stellung und überdenken ihre Bewertung. Das Ergebnis des Überdenkens ist zu begründen und mitzuteilen.

§ 28 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Hochschule verarbeitet personenbezogene Daten der Studierenden, soweit dies zur Durchführung des Prüfungsverfahrens und zur Erfüllung der ihr durch diese Ordnung und das Hochschulgesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Einer Einwilligung bedarf es hierfür nicht.
(2) Prüfungsleistungen und die auf sie bezogenen Gutachten werden fünf Jahre nach Bekanntgabe der Bewertung aufbewahrt und anschließend vernichtet; Abschlussarbeiten einschließlich der Gutachten fünf Jahre nach Aushändigung des Zeugnisses. Prüfungsakten und Nachweise über verliehene Grade werden dreißig Jahre aufbewahrt. Eine längere Aufbewahrung ist zulässig, solange ein Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren anhängig ist.
(3) Werden Prüfungsleistungen über die Hochschule hinaus geteilt oder veröffentlicht, bedarf dies der gesonderten, freiwilligen und jederzeit widerruflichen Einwilligung der Studierenden. Urheber- und Persönlichkeitsrechte der Studierenden bleiben unberührt. Aus der Verweigerung oder dem Widerruf der Einwilligung entsteht kein Nachteil für die Bewertung.

§ 29 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zu den Prüfungen, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und -fristen werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgegeben.
Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 30 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/27 in den Bachelorstudiengang „Social Design: Transformative Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ immatrikuliert werden.
(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung im Bachelorstudiengang „Ökonomie – Nachhaltigkeit – Transformation“ immatrikuliert sind, setzen ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 23.07.2020 fort oder können bis zum 01.01.2027 schriftlich erklären, dass sie ihr Studium nach dieser Ordnung fortsetzen wollen. Diese Entscheidung ist unwiderruflich.
(3) Soweit Module der Prüfungsordnung vom 23.07.2020 nicht mehr angeboten werden, bestimmt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein gleichwertiges Modul dieser Prüfungsordnung als Ersatz; die dort vorgesehene Prüfungsform ist maßgeblich.
(4) Die Auslauffrist der Prüfungsordnung vom 23.07.2020 beträgt die Regelstudienzeit von sechs Semestern zuzüglich vier Semester, gerechnet ab dem Ende des Semesters, in dem letztmalig eine Immatrikulation eines noch immatrikulierten Studierenden nach jener Prüfungsordnung erfolgt ist. Innerhalb dieser Frist sind auch Wiederholungsprüfungen nach § 18 der Prüfungsordnung vom 23.07.2020 abzulegen; die dortigen Fristen gelten, enden aber spätestens mit Ablauf der Auslauffrist.
(5) Nach Ablauf der Auslauffrist werden Prüfungen ausschließlich nach dieser Prüfungsordnung abgelegt. Studierende, die ihr Studium bis dahin nicht abgeschlossen haben, setzen es nach dieser Prüfungsordnung fort; Absatz 6 gilt entsprechend. Die Hochschule weist die betroffenen Studierenden spätestens zwei Semester vor Ablauf der Frist schriftlich auf die Rechtsfolge hin.
(6) Der Prüfungsausschuss kann die Auslauffrist auf Antrag um bis zu zwei Semester verlängern, wenn die Überschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit, der Pflege naher Angehöriger sowie Zeiten einer Beeinträchtigung im Sinne des § 22 werden auf die Auslauffrist nicht angerechnet.
(7) Über die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde am 16.09.2026 vom Senat der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung beschlossen und tritt am 01.10.2026 in Kraft. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Ökonomie – Nachhaltigkeit – Transformation“ vom 23.07.2020 tritt mit Ablauf der Auslauffrist nach § 30 Absatz 4 außer Kraft.

Koblenz, den 01.10.2026

Prof. Dr. Lars Hochmann
Präsident der Hochschule
für Gesellschaftsgestaltung

Anlage: Fachspezifischer Anhang

Semester 1

Modulkürzel	Modulname	CP	Prüfungsform	Benotung
BA 01	Bildung und Wissenschaft	5	Portfolio	unbenotet
BA 02	Wissenschaft betreiben: wissenschaftliches Arbeiten und Studienorganisation	5	Portfolio	unbenotet
BA 03	Wirtschaft als Kultur und Institution: Phänomene und Grundbegriffe einer Real-World-Economics	10	Referat mit Thesenpapier als Gruppenprüfung	benotet
BA 04	Wirtschaft als Krise: Diagnosen der Gegenwart	5	Essay	unbenotet
BA 05 (Teil 1)	Werkstatt	5	Formatives Werkstattportfolio; Abschluss im 4. Semester	unbenotet
	Summe	**30**		

Semester 2

Modulkürzel	Modulname	CP	Prüfungsform	Benotung
BA 06	Imagination und Zukunftsbilder	5	Portfolio, modulübergreifend mit BA 10; Abschluss im 3. Semester	unbenotet
BA 07	Denkweisen analysieren: Methoden der Geisteswissenschaft	5	Hausarbeit, modulübergreifend mit BA 08	benotet
BA 08	Ökonomie verstehen: pluralhistorische Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	10	Hausarbeit, modulübergreifend mit BA 07	benotet
BA 09	Zukunftsbilder entwerfen: Theorien des Mindset Change	5	Entwurfsmappe	benotet
BA 05 (Teil 2)	Werkstatt	5	Formatives Werkstattportfolio; Abschluss im 4. Semester	unbenotet
	Summe	**30**		

Semester 3

Modulkürzel	Modulname	CP	Prüfungsform	Benotung
BA 10	Kommunikation und Ausdruck	5	Portfolio, modulübergreifend mit BA 06	unbenotet
BA 11	Prozesse analysieren: Methoden der Kulturwissenschaft	5	Forschungsbericht, modulübergreifend mit BA 12	benotet
BA 12	Organisation verstehen: pluralhistorische Einführung in die Organisationswissenschaften	10	Forschungsbericht, modulübergreifend mit BA 11	benotet
BA 13	Veränderungen begleiten: Theorien des Process Change	5	Entwurfsmappe	benotet
BA 05 (Teil 3)	Werkstatt	5	Formatives Werkstattportfolio; Abschluss im 4. Semester	unbenotet
	Summe	**30**		

Semester 4

Modulkürzel	Modulname	CP	Prüfungsform	Benotung
BA 14	Mehrdeutigkeit und Widersprüche	5	Portfolio, modulübergreifend mit BA 18; Abschluss im 5. Semester	unbenotet
BA 15	Systeme analysieren: Methoden der Sozialwissenschaft	5	Gesellschaftliche Intervention als Gruppenprüfung, modulübergreifend mit BA 16	benotet
BA 16	Gesellschaft verstehen: pluralhistorische Einführung in die Gesellschaftswissenschaften	10	Gesellschaftliche Intervention als Gruppenprüfung, modulübergreifend mit BA 15	benotet
BA 17	Transformationshebel identifizieren: Theorien des System Change	5	Mündliche Prüfung	benotet
BA 05 (Teil 4)	Werkstatt	5	Formatives Werkstattportfolio (Abschluss des Moduls)	unbenotet
	Summe	**30**		

Semester 5

Modulkürzel	Modulname	CP	Prüfungsform	Benotung
BA 18	Handlungsfähigkeit und Verantwortung	5	Portfolio, modulübergreifend mit BA 14	unbenotet
BA 19	Lebensglück ermöglichen: Ethiken des guten Lebens	5	Mündliche Prüfung	benotet
BA 20	Eigene Profilbildung: begleitete Vertiefung	10	Portfolio	benotet
BA 21	Standpunkte begründen: wirtschaftspolitische Debatte	5	Policy Brief	benotet
BA 22	Stand der Dinge: individuelle Reflexion des Gestaltungsprofils	5	Podcast samt Shownotes	benotet
	Summe	**30**		

Semester 6

Modulkürzel	Modulname	CP	Prüfungsform	Benotung
BA 23	Methodenfestival: Werkzeuge der Gesellschaftsgestaltung	5	Portfolio	unbenotet
BA 24	Die nächste Wirtschaft: ökonomische, kulturelle und politische Bausteine	10	Präsentation als Gruppenprüfung	benotet
BA 25	Einladung zum Weiterdenken: wechselnde Themen der Gesellschaftsgestaltung	5	Essay	benotet
BA 26	Bachelorprojekt	10	Bachelorarbeit mit Kolloquium	benotet
	Summe	**30**		

Gesamtumfang: 180 ECTS-Leistungspunkte